



Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 19. Juni 2015

Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUG

Taktische Bezeichnung: MTF

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes „Mannschaftstransportfahrzeug“ ÖBFV-RL FA – 30 (Ausgabe: 2011), genehmigt in der 308. Präsidialsitzung vom 26.08.2010 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Die Änderungen sind in der Richtlinie wie folgt vermerkt: „**Änderungen**“

Vorbemerkungen

Diese Richtlinie ist in Zusammenhang mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien in geltender Fassung zu verwenden:

1. EN 1846-1 „Feuerwehrfahrzeuge; Nomenklatur und Bezeichnung“
2. EN 1846-2 „Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung“
3. EN 1846-3 „Feuerwehrfahrzeuge; fest eingebaute Ausrüstung, Sicherheits- und Leistungsanforderungen“

1. Anwendungsbereich

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das zur Aufnahme einer Besatzung von mindestens 7 bis 9 Mann sowie der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der kraftfahrtechnischen Ausrüstung dient.

3. Definitionen

Die zulässige Gesamtmasse beträgt 3.500 kg.

4. Liste der Gefährdungen

Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Italien in einschlägigen Gesetzen umgesetzt sind.

Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.



5. Anforderungen

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder -abmessungen

5.1.2.2.4 Sitze

Es sind mindestens 7 bis 9 Sitzplätze (einschließlich Fahrer) vorzusehen.

5.2 Leistungsanforderungen

5.2.1.1 Masse

Die zulässige Gesamtmasse darf 3.500 kg nicht überschreiten.

Es soll ein freies Ladevolumen von mindestens 600 x 800 x 400 mm verbleiben.

5.2.1.4 Motor

Gemäß Richtlinie „Feuerwehrfahrzeuge“ für die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols darf die Motorleistung bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 14 t den Wert von 300 PS nicht übersteigen.

5.2.3.4 Warneinrichtungen

Die Warneinrichtungen müssen der italienischen Straßenverkehrsordnung entsprechen.

8. Fest eingebaute Ausrüstung

8.1 Aufsteckzapfen und Steckdosen

Die italienische Straßenverkehrsordnung muss beachtet werden.

9. Beladung

9.1.1 Signal- und Warngeräte

2 Winkerkelle - rot/grün (Rundschreiben Nr. 4/2006 LFV Südtirol)

9.2.1 Absperrmittel und Sicherheitskennzeichen

2 Warnzeichen: „FEUERWEHR“ (Faltsignale) zweisprachig,
Beschriftung: 1x „FEUERWEHR“ und 1 x „VIGILI DEL FUOCO“
laut Rundschreiben Nr. 4/2006 LFV Südtirol

9.5.2 Einsatzbekleidung

Bei Bedarf (wird empfohlen)

3 Feuerwehrschutzhandschuhe (Paar)

9.11.6 Fahrzeugausrüstungen

1 Abschleppseil, belastbar mind. mit dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges.



Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

ÖBFV-RL
FA - 30

Richtlinie

Mannschaftstransportfahrzeug Taktische Bezeichnung: MTF(A)

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1: L-1(2)-7 bis 14-1

Inhaltsverzeichnis:

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Definitionen
4. Liste der Gefährdungen
5. Anforderungen
6. Prüfungen
7. Bedienungsanleitung
8. Fest eingebaute Ausrüstung
9. Beladung

Genehmigt in der 308.
Präsidialsitzung vom:
26.08.2010

Ausgabe:
2011

VORWORT

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches durch das Präsidium des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) an das Referat 3 gegeben wurde, vorbereitet. Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des ÖBFV und der EN-Richtlinien.

Sie wurde vom Sachgebiet 3.8 „Einsatzfahrzeuge“ im Rahmen eines Arbeitsprogrammes ausgearbeitet.

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde erstellt, um die Konzipierung, Auswahl und Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen zu vereinheitlichen. Ebenso stellt sie eine Grundlage für die Ausbildung, Schulung und Einsatztaktik der Feuerwehren dar.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

ÖNORM EN 1846 - Teil 1 (Ausgabe 1. März 1998)

Feuerwehrfahrzeuge (Nomenklatur und Bezeichnung)

ÖBFV - RL FA 00 (Ausgabe 20. November 2006)

Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (Österreichische Zusatzfestlegungen)

Sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen.

Die Nummerierung der Punkte in dieser Richtlinie ist an die ÖNORM EN 1846-2 (Ausgabe 15.10.2009) angepasst, wobei Punkte ohne Festlegungen aus Übersichtsgründen nicht angeführt sind.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das vorrangig zum Transport von Personen dient.

Die Personenanzahl hat mindestens 7 und maximal 14 zu betragen, wobei den Landesfeuerwehrverbänden eine spezielle Festlegung der Personenanzahl vorbehalten bleibt.

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

Gewichtsklasse L (2 – 7,5 t höchstzulässige Gesamtmasse)

Eine Beschränkung der höchstzulässigen Gesamtmasse kann durch die Landesfeuerwehrverbände festgelegt werden. **Zulässige Gesamtmasse: 3.500 kg**

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Italien Es gelten die an Kraftfahrzeuge gestellten Sicherheitsanforderungen, die in Österreich in einschlägigen Gesetzen umgesetzt sind.
Das Fahrzeug muss uneingeschränkt zum Verkehr zulassungsfähig sein.

5. ANFORDERUNGEN

Es gelten die Anforderungen der gegenständlichen Baurichtlinie und der Allgemeinen Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge ÖBFV-RL FA-00

5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder –abmessungen:

5.1.1.1. Allgemeines:

Dauerhaft angebaute Ausrüstungen, die Beladung und die Verriegelung von Türen, Klappen und Schüben müssen zuverlässig gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein.

Verriegelungen und Haltevorrichtungen müssen leicht zu öffnen sein.

5.1.1.2. Statische Stabilität:

Die Konstruktion des gesamten Fahrzeuges mit seiner Gesamtmasse muss so sein, dass der Schwerpunkt des stehenden Fahrzeuges innerhalb der Grenzwerte liegt, die vom Fahrgestellhersteller empfohlen werden.

Kippwinkel $\geq 32^\circ$ (straßenfähig) bzw. $\geq 27^\circ$ (geländefähig/geländegängig)

5.1.1.3.1 Stabilität beim Bremsen:

Antiblockiersystem (ABS).

Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP) wird empfohlen.

5.1.1.4 Antriebsstrang:

Der Antrieb ist nach den Erfordernissen des jeweiligen Einsatzbereiches zu wählen.

Bei Bedarf ist ein Allradantrieb vorzusehen.

5.1.2.1. Aufbau-Allgemeines:

Geräteraumtüren, Arbeitsplattformen, Schübe und Schlitten in Geräteräumen, die in der geöffneten bzw. herausgezogenen Stellung mehr als 25 cm vorstehen, müssen deutlich gekennzeichnet sein, um Personen, die sich um das Fahrzeug bewegen, auf eine mögliche Stoßgefährdung hinzuweisen.

Alle freiliegenden scharfen Gegenstände, die mit dem Fahrzeug geliefert wurden, sowie Kanten des Aufbaus oder jeder fest angebauten Ausrüstung müssen geschützt sein.

5.1.2.2.2 Schutz der Besatzung:

Bei einem Unfall oder während einer Notbremsung muss ein unbeabsichtigtes Lösen von Ausrüstungsteilen durch eine physische Trennung oder durch sichernde Vorrichtungen für die Ausrüstung verhindert werden, die eine negative Beschleunigung von 10 g in Fahrtrichtung aushalten. Alle freiliegenden scharfen Gegenstände, die gemeinsam mit dem Fahrzeug geliefert wurden, sowie Kanten innerhalb der Kabine müssen mit einem Schutz versehen werden.

Es müssen für jeden Sitzplatz Kopfstützen und 3-Punkt-Sicherheitsgurte vorhanden sein.

5.1.2.2.4 Sitze:

7 bis 9 Sitzplätze

Es sind mindestens ~~7~~ und maximal 14 Sitzplätze (einschl. Fahrer) vorzusehen. Notsitze sind nicht zulässig.

5.1.2.4.2 Schubladenauszüge und Schlitten in Geräteraumen:

Schubladenauszüge und Schlitten müssen leicht zu bedienen sein und in der geschlossenen und vollständig geöffneten Stellung, sowie gegebenenfalls vorgesehenen dazwischenliegenden Positionen selbsttätig einrasten.

5.2 Leistungsanforderungen

5.2.1 Allgemeines:

Die Verwendung eines serienmäßigen Kleinbus oder Kombifahrzeuges mit mindestens einer Tür im Mannschaftsraum wird empfohlen. Zwischen Fahrer- und Mannschaftsraum darf keine geschlossene Trennwand bestehen.

Bei Bedarf ist eine Anhängervorrichtung lt. Baurichtlinie ÖBFV-RL FA 01 vorzusehen. Fahrzeuge müssen vorne und hinten mit einer Abschleppvorrichtung ausgerüstet sein. Diese Vorrichtungen müssen so stabil sein, dass das Fahrzeug bei zulässiger Gesamtmasse auf Straßen abgeschleppt werden kann.

5.2.1.1 Masse: **Zulässige Gesamtmasse: 3.500 kg**

Das Fahrgestell ist so zu wählen, dass im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse die Besatzung und die Ausrüstung aufgenommen werden können.

Die Gesamtmasse (Leergewicht zuzüglich der vorgesehenen Besatzung, Ausrüstung und Beladung), darf die zulässige Gesamtmasse (zGM) nicht übersteigen.

Es soll ein freies Ladevolumen von mindestens 600 x 800 x 400 mm verbleiben.

5.2.1.4 Motor:

Die maximale Motorleistung kann durch die Landesfeuerwehrverbände festgelegt werden.

Gemäß Richtlinie „Feuerwehrfahrzeuge“ für die Freiwilligen Feuerwehren Südtirols darf die Motorleistung bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 14 t den Wert von 300 PS nicht übersteigen.

5.2.1.7 Reifen und Räder:

Alle Räder des Fahrzeuges sind mit M&S-Reifen auszustatten. Alternativ können Sommerreifen und Wechsel der Räder auf M&S Reifen für Winterbetrieb verwendet werden.

Angetriebene und gelenkte Räder müssen mit zusätzlichen Anfahrhilfen (Schneeketten) ausgerüstet werden können, wenn vom Fahrgestellhersteller nichts anderes empfohlen wird.

5.2.2 Aufbau:

5.2.2.1 Allgemeines:

Es muss möglich sein, regelmäßige Reparaturen und Wartungsarbeiten am Fahrzeug durchführen zu können, ohne dass dafür größere Teile entfernt werden müssen.

5.2.2.2.5 Oberflächen von Böden, Wänden und Türen im Mannschaftsraum:

Der Bodenbelag ist unverrutschbar aus trittfestem, gleitsicherem und leicht zu reinigendem Werkstoff herzustellen.

Im Mannschaftsraum ist mindestens ein offenes Fenster vorzusehen.

5.2.2.3 Geräteräume:

Der Abschluss des heckseitigen Geräteraumes hat durch Türen, Rollläden oder eine nach oben öffnende Klappe zu erfolgen.

5.2.3 Elektrische Ausrüstung:

5.2.3.2. Elektrische Stromversorgung:

Die Batteriekapazität und der Wechselstromgenerator (Lichtmaschine) sind auf die eingebauten Verbraucher abzustimmen.

Bei Bedarf ist eine Batterieladesteckdose vorzusehen.

Batterie Hauptschalter bei Bedarf.

5.2.3.3 Beleuchtung:

Eine ausreichende Innenbeleuchtung für Fahrer- und Mannschaftsraum sowie für den heckseitigen Laderaum, mit Türkontaktschaltern an allen Türen, ist vorzusehen.

Bei Bedarf ist im Fahrerraum ein Suchscheinwerfer unterzubringen.

5.2.3.4 Warneinrichtungen:

Die Warneinrichtungen sind laut Allgemeiner Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge auszuführen.

Die Warneinrichtungen müssen der italienischen Straßenverkehrsordnung entsprechen.

5.2.3.5 Kommunikationseinrichtungen:

Das Fahrzeug ist mit einer fest eingebauten Funkanlage auszurüsten.

(Bei Digitalfunk ist diese Forderung durch den Einbau einer fixen Ladestation mit Handfunkgerät erfüllt).

Der Bedienteil ist im Fahrer- bzw. Mannschaftsraum unterzubringen.

Eine Bedienung vom Fahrer- und Beifahrerplatz aus muss möglich sein.

6. BENUTZERINFORMATIONEN:

6.2 Handbuch:

Das Benutzerhandbuch und alle Verwenderinformationen für mitgelieferte Gerätschaften müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

7. PRÜFUNGEN:

7.1. Abnahmeprüfung bei Lieferung

Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- und Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine befugte Prüforganisation durchzuführen.

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von

Teilprüfungen (z.B. Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

8.1 Aufsteckzapfen und Steckdosen:

Bei Bedarf können Aufsteckzapfen und Steckdosen vorgesehen werden.

Die italienische Straßenverkehrsordnung muss beachtet werden.

8.2 Lautsprecheranlage:

Bei Bedarf kann eine Lautsprecheranlage vorgesehen werden.

Der Bedienteil ist im Fahrer- oder / Mannschaftsraum unterzubringen.

8.3 Steckdose 12 V:

Für die Verwendung von Mobiltelefonladegeräten, Navigationsgeräten, Suchscheinwerfer, u. ä. sind 12 V Steckdosen im Fahrerraum und bei Bedarf im Mannschafts- und Laderaum vorzusehen.

9. BELADUNG:

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist.

Die Beladung besteht aus der Pflichtausrüstung und der ausgewählten, möglichen Bedarfsausrüstung. Die Beladung kann durch die Landesfeuerwehrverbände auf die für die NoVA-Rückerstattung notwendige Ausrüstung zusätzlich zu der im KFG geförderten Pflichtausrüstung verringert werden.

Sie hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

	NORM RL	Einzelmasse kg	Stk	Pflicht- ausrüstung Masse in kg	Bedarfs- ausrüstung Masse in kg	Pflichtausrüstung für NoVA Rückerstattung bzw. nach KFG
1. Alarm-, Fernmelde-, Signal- und Warngeräte						
1.1 Alarm-, Signal- und Warngeräte						
Winkerkelle, beidseitig beleuchtet	lt. RL Südtirol	0,4	2	0,8		
<u>Bei Bedarf:</u>						
Signaltaschenlampe		0,3	2		0,6	
Rundumkennleuchte, rot		2,0	1		2,0	
Rundumkennleuchte, grün		2,0	1		2,0	
1.2 Fernmeldegeräte						
Funkgerät, eingebaut		3,0	1	3,0		
<u>Bei Bedarf:</u>						
Hand-Funkgerät		1,0	1		1,0	
Ladestation für Handfunkgerät		0,5	1		0,5	
2. Absperrmittel und Sicherheitskennzeichen, Führungsmittel						
2.1 Absperrmittel u. Sicherheitskennzeichen						
Absperrband (Karton) 500m/80mm		0,5	1	0,5		0,5
Warnzeichen "FEUERWEHR"	lt. RL Südtirol	2,0	2	4,0		1 x 2,0
2.2 Führungsmittel						
Schreibmappe DIN A4 oder Meldertasche		0,5	1	0,5		
<u>Bei Bedarf:</u>						
Garnitur Karten, Pläne (Hydranten, Straßen)		2,0	1		2,0	
Einsatzleitkoffer		5,0	1		5,0	

	NORM RL	Einzelmasse kg	Stk	Pflicht- ausrüstung Masse in kg	Bedarfs- ausrüstung Masse in kg	Pflichtausrüstung für NoVA Rückerstattung bzw. nach KFG
3. Löschausrüstung						
3.1 Löschgeräte tragbar, mobil						
tragbarer Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschpulver für Brandklasse A,B,C	ÖN EN 3	8,0	1	8,0		8,0
Löschdecke	ÖN F1010	1,5	1	1,5		
4. Leitern, Rettungsgeräte, Sanitätsausrüstungen						
4.1 Leitern						
4.2 Rettungsgeräte						
4.3 Sanitätsausrüstungen						
Sanitätstasche	DIN 13160	1,2	1	1,2		1,2
Einweghandschuhe (1Packung)		0,3	1	0,3		
<u>Bei Bedarf:</u>						
Beatmungshilfe		0,1	1		0,1	
5. Bekleidungen						
5.1 Dienstbekleidung						
5.2 Einsatzbekleidung						
Hochsichtbare Warnbekleidung	ÖN EN 471	0,2	3	0,6		1 x 0,2
Feuerwehrschtzhandschuhe (Paar) Bei Bedarf	ÖN EN 659	0,2	3	0,6		
<u>Bei Bedarf:</u>						
Überwurf/Weste "EINSATZLEITER"	ÖN EN 471	0,2	1		0,2	
8. Beleuchtungsgeräte und Stromversorgung						
8.1 Beleuchtungsgeräte						
Handscheinwerfer (bei Bedarf mit Blinkenrichtung)		2,3	2	4,6		1 x 2,3
<u>Bei Bedarf:</u>						
Suchscheinwerfer		1,0	1		1,0	
10. Handwerkzeuge						
10.1 Brech- u. Trennwerkzeuge						
Arbeitsmesser bzw. Gurtschneider		0,2	1		0,2	

	NORM RL	Einzelmasse kg	Stk	Pflicht- ausrüstung Masse in kg	Bedarfs- ausrüstung Masse in kg	Pflichtausrüstung für NoVA Rückerstattung bzw. nach KFG
11. Technische Geräte						
11.6 Fahrzeugausrüstungen						
Abschleppseil Nutzlast $\geq$ zGM		2,5	1	2,5		2,5
Warndreieck		0,4	1	0,4		0,4
KFZ Werkzeug mit Wagenheber		12,0	1	12,0		12,0
Verbandskasten KFZ		0,4	1	0,4		0,4
<u>Bei Bedarf:</u>						
Schneeketten (Paar)	ÖN V5117	10,0	1		10,0	
Kinderrückhaltesystem nach gesetzlichen Vorgaben	ECE 44					
Ersatzrad in Fahrbereifung		25,0	1		25,0	

Gesamtmasse Pflichtbeladung	40,9	
Gesamtmasse Bedarfsbeladung	49,6	
Gesamtmasse Mindestausrüstung		29,5